Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1932-1933)
Heft: 27-28

Vereinsnachrichten: Offizielle Verbands-Nachrichten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer. Lichtspieltheater-Verband

Präsident: A. Wyler-Scotoni, Militärstr. 22, Zürich 4 Tel. N° 36.471

Deutsche und Italienische Schweiz.

Sekretariat: Theaterstr. 3, Zürich 1 Sekretär: Joseph Lang Tel. N° 29.189

Offizielle Verbands-Nachrichten

(Verantwortliche Redaktion: Das Verbandssekretariat)

Urheberrechte am Tonfilm

von **Dr. Otto Frikker,** Rechtsanwalt, Zürich

Die nachfolgenden skizzenhaften Ausführungen bezwecken, sowohl die Kinobesitzer einerseits als auch die Film-Verleiher andererseits über verschiedene Probleme aufzuklären, welche heute Gegenstand nationaler und internationaler Besprechungen aller interessierten Kreise im Filmgewerbe sind und in der Frage ausklingen: Ist der Tonfilm tantièmepflichtig? Selbstredend kann es nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, in filmtechnischer oder urheberrechtlicher Form eine Polemik auszulösen, die bereits in einem beim Reichsgericht in Berlin pendenten Prozess Gema-Ufa zur Behandlung gelangt.

I.

Unter der Herrschaft des *stummen Films* war der Filmstreifen, soweit er ein choreographisches oder pantomimisches Werk festlegt, nach Massgabe des Urheberrechtes vor widerrechtlicher Kopie, gewerbsmässiger Verbreitung oder gewerbsmässiger Vorführung wie andere photographische Werke geschützt (Art. 1 des Bundesgesetzes betr. Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dez. 1922). Weiter war der Film nicht geschützt. Allgemein herrscht mangels einer gesetzlichen Regelung die Auffassung vor, dass *als Urheber des Filmes der Filmunternehmer anzusprechen ist.* Dr. G. Roeber, Berlin, unterscheidet in seiner neuesten Monographie « Das Filmrecht und die Frage seiner Reformbedürftigkeit » drei Personengruppen, welche für die Ermittlung des Urhebers in Frage kommen können: 1. die Stoffwerkautoren, bestehend aus den Originalbuchautoren, den Drehbuch-Autoren und beim Tonfilm den Komponisten; 2. die Filmwerkpersonen, zu denen der Filmregisseur, der Architekt, die Filmschauspieler und der Kameramann, sowie beim Tonfilm der Tonmeister gehören, und 3. der Filmunternehmer, sei es als alleiniger Urheber oder als Miturheber.

Für das eigentliche Filmbild (stummer Film) besteht volle Klarheit darüber, dass die Leistungen eines Originalbuch-Autoren für die Urheberschaft des Filmes vollkommen wegfallen. Der Drehbuch-Autor, welcher entweder einen Originaltext für die Zwecke der Kinematographie umarbeitet, oder welcher selbst ein zu Filmzwecken geeignetes Sujet vorbereitet, kommt ebenfalls als Urheber des Filmes nicht in Frage, höchstens als Miturheber. Lediglich das systematische Zusammenwirken aller beim Filmunternehmen beschäftigten Berufskategorien vermögen einen Film zu schaffen. Die Leistung des Drehbuch-Autors stellt in diesem Zusammenhang eine Einzelleistung dar, welche gegenüber dem geistigen und künstlerischen Arbeitswert des Regisseurs und der Kinematographentechnik nicht in den Vordergrund tritt.

Die Vorführungen des stummen Films wurden mit Musik begleitet und zwar vermittelst Orchester oder mechanischer Musik (Orchestrion und Schallplatten). Die vom Orchester vorgetragene Musik war, sofern sie die urheberrechtlichen Schutzrechte genoss, tantièmepflichtig. Schallplattenmusik galt als tantièmefrei.

II.

Nachdem vor ca. drei Jahren der Tonfilm als epochemachende technische Neuheit von sämtlichen Kinematographentheatern Besitz ergriffen hat und dank seiner Originalität und Beliebtheit unzählige neue Theater ins Leben rief, war der stumme Film mit einem Schlag seines Daseins beraubt. Sein Aktionsradius reduzierte sich auf einige Theater, auf Vereine, Schulen, Familien und vermochte lediglich als Schmalfilm ein eng begrenztes Feld zu behaupten. Für das eigentliche Kinogewerbe ist der Stummfilm sozusagen erledigt.

Mit dem Auftreten des Tonfilms wurde die Orchestermusik, welche bisher regelmässig dem Autor und den Verwaltungs- oder Autorengesellschaften ein Einkommen sicherte, eliminiert und damit auch die Autorengebühren für geschützte Musik. Die bisher vermittelst physischer Personen vorgetragene Musik (Orchester) wurde ersetzt durch mechanische Musik, Nadeltonmusik und später Lichttonmusik.

Die Autorengesellschaften im In- und Ausland haben nichts unterlassen, um den Einnahmenausfall an Autorengebühren auszugleichen und zwar durch die Behauptung, dass der Tonfilm bezw. der Ton im Film tantièmepflichtig sei. Diese Stellungnahme der Autoren bezw. Autorengesellschaften hat in den Kreisen der Kinematographenbesitzer, Filmverleiher und Filmproduzenten schärfsten Protest ausgelöst und diese Berufsgruppen gegen die Begehrlichkeit der Autorengesellschaften solidarisiert. Aus der Fülle von Argumenten, welche der Musikverbraucher gegen die Tantièmepflicht des Tonfilms ins Feld führt, sollen lediglich folgende heraus gegriffen werden:

1. Es wird bestritten, dass die geltende Gesetzgebung und zwar das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922 in Verbindung mit der Berner Konvention zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. Sept. 1886, revidiert in Berlin am 13. Nov. 1908 und in Rom am 2. Juni 1928 auf den Tonfilm Anwendung findet. Wir bestreiten insbesondere, dass diese technische Neuheit des Jahres 1929 sowohl auf nationalem wie auch internationalem Boden von irgend einer staatlichen Gesetzgebung im Wege des Urheberrechts erfasst wird bezw. erfasst werden kann. Wenn Tonfilmmusik vom Urheberrecht als geschützte Musik erklärt wird, lässt sich dies nicht einfach unter einen bestehenden Gesetzestext anhangsweise ankleben, oder vermag der klare Wortlaut einer gesetzlichen Bestimmung auch für den Begriff des Tonfilmes erweitert werden, sondern der Gesetzgeber muss im Wege einer Total- oder Partialrevision des Gesetzes, oder aber im Wege internationaler Verständigung zwischen allen interessierten Kreisen, nämlich, Autoren und Autorengesellschaft, Filmproduzenten, Filmverleiher und Theater-

besitzer den Tonfilm als unter den Schutz des Urheberrechtes fallend erklären. Es gibt in der Strafrechtswissenschaft ein interessantes Beispiel. Als die Elektrizität zu Lichtzwecken verwendet wurde, hat es Leute gegeben, welche durch Abzweigung von Licht und Kraft das Elektrizitätswerk schädigten, indem der Strom unbezahlt blieb. Das geschädigte Werk klagte wegen Diebstahl. Diese Angelegenheit ist bis zum Reichsgericht gelangt und es wurden die fraglichen Delinquenten freigesprochen, weil das Strafrecht die Elektrizität nicht als körperlich bewegliche Sache unter den Diebstahlsbegriff subsumieren konnte. Bei dieser Auffassung ist es auch bis heute noch geblieben. Um aber den Diebstahl elektrischer Energie bezw. fremder elektrischer Arbeit in der Absicht rechtswidriger Zueignung nicht straflos zu lassen, wurde durch das Reichsgesetz vom 9. April 1900 das Recht auf Verwertung elektrischer Energie als ein selbständiges vermögensrechtliches Rechtsgut anerkannt.

Wir argumentieren daher für das Urheberrecht in der Weise, dass bis zum Erlass eines entsprechenden Gesetzes oder einer Gesetzeserweiterung *Tonfilmmusik ungeschützt ist*, und daher keinesfalls der Tantièmepflicht unterliegt.

2. Als weiteres Argument gegen die Tantièmepflicht erwähnen wir, dass der Autor (Komponist), welcher als Urheber von Tonfilmmusik in Frage kommt, vom Produzenten abgegolten ist. Es ist allgemein bekannt, dass zweifellos der dankbarste Musikabnehmer der Gegenwart der Filmfabrikant ist. Auf Grund eines Drehbuches wird vom Komponisten eine Musik geschrieben. Oft handelt es sich lediglich um einige schöne Weisen, geschmackvolle und dem Publikum äusserst zugängliche Schlager. Die Honorare für derartige künstlerische Leistungen sind notorischerweise sehr bedeutend.

3. Es wird nun niemand behaupten wollen, dass der Filmproduzent zu seinem Privatvergnügen sich eine Musik, für welche er derartige Honorare bezahlt, schreiben lässt. Vielmehr weiss der Komponist im Moment der Auftragserteilung, dass Sinn und Zweck dieser Musik in der tonlichen Verfilmung besteht. Der Autor unterzieht sich der künstlerischen Leistung nicht, um im Wege von Autorengebühren eine Rente zu schaffen, sondern, um für die momentan geleistete Arbeit honoriert zu werden. Sehr oft wird einem Komponisten für die Ausarbeitung einer Tonfilmmusik kein bestimmter Auftrag erteilt, sondern der Komponist offeriert eine Komposition dem Filmproduzenten, welche alsdann umgeändert für irgend einen noch unbestimmten Tonfilm verwendet wird. Mit dieser *abgegoltenen Musik* wird der Tonfilm an die Oeffentlichkeit gebracht.

Der Erwerb der Musikkomposition durch den Produzenten kann gar keinen andern Zweck verfolgen, als im Wege der mechanischen Wiedergabe die gekaufte Musik gewerbsmässig zu vervielfältigen und vorzuführen. Es ist undenkbar, dass ein Filmproduzent für die Fabrikation eines Tonfilmes grosse Summen investiert, wenn der Komponist mit dem Verkauf der Musik an den Produzenten nicht gleichzeitig auch das Recht der Wiedergabe mitverkauft hätte.

4. Es wird von den Autorengesellschaften gestützt auf ihre Vertragsbedingungen mit den Autoren geltend gemacht, dass der Autor gar keine Berechtigung besitzt, diese Rechte den Produzenten abzutreten, weil der Autorenverband allein ausschliesslich vom Autoren selbst dieses Recht erworben hat.

Da der Filmproduzent die vertraglichen Abmachungen zwischen Autor und Autorenverband nicht kennt, handelt er jedenfalls im guten Glauben, wenn er den Tonfilm vorbehaltslos an die Verleiher und letztere an die Theaterbesitzer weitergibt. Wenn der Autor dem Produzenten etwas abtritt, was er gestützt auf seine Bindung mit dem Autorenverband gar nicht mehr besitzt, d. h. die Erlaubnis zur Wiedergabe und öffentlichen Vorführung der Musik, so ist das eine Angelegenheit, die der Autorenverband mit dem Autoren, nicht aber mit dem Produzenten auszugleichen hat. Dann würde höchstens die Frage zu prüfen sein, welchen Betrag vom erhaltenen Honorar der Autor an die Autorengesellschaft abzutreten hat.

5. Die bisher in der Schweiz gefällten Urteile haben eine noch vollkommen unklare Praxis geschaffen.

Die besondern Verhältnisse und Bedürfnisse der Kinematographie werden zu wenig berücksichtigt.

Es wurde je und je bestritten, dass der Tonfilm tantièmepflichtig sei bezw. unter das Urheberrecht falle. Nicht der Theaterbesitzer, welcher einen von ihm gemieteten Film zur öffentlichen Vorführung bringt, wozu er zweifellos, wie bereits angeführt, berechtigt ist, unterliegt der Passivlegitimation, sondern die Autorengesellschaft muss da den Hebel ansetzen, wo der Film entsteht, nämlich beim Produzenten. Wenn der Produzent den Film in alle Welt verkauft, ohne dem Filmverleiher die Pflicht zu überbinden, event. Rechte Dritter abzugelten, so hat sowohl der Filmverleiher wie auch der Theaterbesitzer den Film gutgläubig erworben.

6. Analog dem stummen Film spielt auch beim Tonfilm die Frage eine Rolle, wer ist als Autor desselben anzusprechen. Die Autorengesellschaft behauptet, dass der Komponist Autor sei und demgemäss Tonfilmmusik urheberrechtlich geschützte Musik vorbringt. Wie kompliziert die Beantwortung dieser Frage ist, dürfte am besten daraus ersichtlich sein, dass die Auffassungen in den verschiedenen Vertragsstaaten, welche sich der Berner Konvention angeschlossen haben, dieses Problem verschieden erfassen. So sagt das *italienische Gesetz* vom 7. Nov. 1925 Art. 20, dass das Urheberrecht am Film je zur Hälfte dem Drehbuch-Autor und dem Hersteller des Filmstreifens zusteht und wenn ein Komponist mit einer eigens für den betreffenden Film geschaffenen Originalmusik beteiligt ist, zu je einem Drittel dem Drehbuch-Autor, dem Hersteller des Filmstreifens und dem Komponisten.

Das *Tschechische Gesetz* vom 24. Nov. 1926 lässt das Urheberrecht am Film in der Person des Regisseurs entstehen, indem es ihn als Mitarbeiter und damit als Urheber der Bearbeitung ansieht.

Das *Polnische Gesetz* vom 29. März 1926 gibt das Urheberrecht am Film dem Unternehmer und zwar auch dann, wenn es sich bei ihm um eine juristische Person handelt. Sofern aber der Film bestellt wurde, gilt als Urheber des Filmes der Besteller. Das gleiche Prinzip findet sich im *portugiesischen Gesetz* vom 27. Mai 1927. (Siehe Dr. G. Roeber, S. 30.)

Der Kampf der deutschen Spitzenorganisationen gegenüber den Autorengesellschaften und deren Bemühungen bezüglich der Revision der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen insbesondere hinsichtlich des Tonfilms lassen ähnliche Bestrebungen erkennen.

7. Ganz allgemein kann folgendes gesagt werden :

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Filmstreifen selbst frei von jeglichem Urheberrechtsschutz vorgeführt werden darf. Der Schutz erstreckt sich höchstens auf widerrechtliche Reproduktion photographischer Darstellungen und zwar sowohl pantomimisch als auch choreographisch. Für den Film kommt als Urheber nicht irgend ein Künstler, sondern ausschliesslich der Produzent, also der Filmfabrikant, in Frage. Der Verkauf von Kopien, die nach dem Negativ angefertigt worden sind, setzt die Vorführungserlaubnis a priori voraus. Wenn nun zu diesem Film mechanische Musik verwendet wird, so haben wir wiederum wie folgt zu unterscheiden :

a) Beim Nadelton-System die Verwendung von Schallplatten. Schallplatten-Musik ist jedoch tantièmefrei. Die Einstellung der Schallplattenmusik auf die Bewegungen der Sprachorgane des Menschen haben mit Urheberrecht nichts zu tun, sondern können höchstens als technische Erfindung (Patent) angesprochen werden, niemals aber im Gesichtswinkel des Urheberrechtsschutzes.

b) Für den heute modernen Tonfilm kommt das Lichttonverfahren in Frage und hier besteht sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz bei sämtlichen Filmproduzenten die übereinstimmende Auffassung, dass Film und Ton als etwas unzertrennbares Ganzes zu behandeln ist, wobei der Lichtton zweifellos sekundäre Bedeutung hat und nur im Zusammenhang mit dem Filmstreifen selbst Verwendung findet. Der Tonfilm ist daher technisch, wirtschaftlich und rechtlich als dem Film zugehörig zu betrachten. In urheberrechtlicher Beziehung ist das gleichbedeutend mit der Feststellung, dass es am Tonfilm nur ein *einheitliches* Urheberrecht gibt und jede Trennung zwischen Vorführung eines optischen und Aufführung eines akustischen Filmes die synchronische Einheit von Ton und Film als spezifische Wesenseinheit des Tonfilmes zerstören würde.

8. Die ausländische Rechtsprechung hat in allgemeinen Rechtsfragen Grundsätze festgelegt, die auch im Zusammenhang mit dem Urheberrecht Anwendung finden müssen. Speziell das Reichsgericht hat in früheren Entscheiden festgelegt, dass ein Gesetz auch gegen seinen Wortlaut und gegen die Absicht des Gesetzgebers auszulegen ist, wenn die wirtschaftliche Gerechtigkeit oder der innere Zweck des Gesetzes es erfordert. In dem Ufa-Prozess hat die Weigertkammer sich an einer Stelle ausgedrückt, dass das Gericht nicht verkennt, dass die Aufbringung dieser Lizenzgebühren bei der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Lage dem einzelnen Lichtspieltheaterbesitzer oft grosse Schwierigkeiten bereitet. Wiederum kommt in einem Entscheid der grosse Gedanke zum Ausdruck, dass nicht sklavisch der Wortlaut des Gesetzes ausschlaggebend sein soll, sondern noch weit mehr das Bedürfnis der jeweiligen Zeitepoche.

Es geht nicht an, dass nur ein kleiner Kreis künstlerisch schaffender Menschen einen Rechtsschutz erhält, sondern es wird verlangt und muss verlangt werden, dass die grosse Zahl derjenigen, welche im Wege der Industrie, Handel und Gewerbe einen Film herstellen und dem Komponisten die tonliche Verbreitung seines Schaffens ermöglichen, ebenfalls vom Staat geschützt werden. Der kleinen Zahl der Autoren steht die bedeutend grössere Zahl der Musikverbraucher gegenüber. Es wird daran gearbeitet, dass im Interesse eines wirksamen Verbraucherschutzes auf nationalem wie internationalem Boden die Interessen solidarisiert und kartellistisch gegenüber den mächtigen Organisationen der Autorengesellschaften gegenübertreten können. Alles, was in dieser Richtung getan werden kann, erstreckt sich in erster Linie darauf, den Tonfilm tantièmefrei zu erhalten.

(Fortsetzung und Schluss folgt in der nächsten Nummer.)

Ein herzliches

PROSIT NEUJAHR

allen unsern werten Kunden und Gönnern.

ZÜRICH LEO-FILM
Dir. Surber.

Ausführungen
von Dr. jur. Ad. Sennhauser, St. Gallen,
anlässlich der ausserordentl. Generalversammlung vom 28. November 1932, in Zürich.

Ich gehe mit Kollege Dr. Frikker durchaus einig darin, dass wir in dieser Frage vor einer absoluten Rechtsunsicherheit stehen. Wohl hat das Bundesgericht im Genfer Fall ein Urteil zu Ungunsten unserer Auffassung gefällt und es ist von der Verbandsleitung die Meinung vertreten worden, dass es sich hier eigentlich um einen kantonalen Entscheid handle. Das ist richtig in Bezug auf das Strafurteil, aber nicht richtig in Bezug auf den bundesgerichtlichen Entscheid. Das Bundesgericht hat materiell zu dieser Frage Stellung genommen, aber nach meinem Dafürhalten mit einer absolut unzutreffenden Begründung. Bei allem Respekt vor unserer höchsten Instanz muss man schon sagen, dass es verwunderlich ist, dass in einer für die Kinobesitzer und Musikverbraucher derart lebenswichtigen Frage mit einer so oberflächlichen, wenig eingehenden Begründung entschieden worden ist. Wir hätten wohl erwarten dürfen, dass sich das Bundesgericht mit der Materie etwas eingehender befasst, aber leider ist jenem bundesgerichtlichen Entscheid ein ungenügendes Tatbestandsmerkmal zu Grunde gelegt worden. Der betr. Beklagte hat es meines Erachtens unterlassen, dem Bundesgericht die notwendigen Grundlagen für eine richtige und gründliche Entscheidung zu geben. Wenn Sie den Entscheid lesen, so werden Sie vor allem das eine vermissen, Sie wissen nicht, um was für einen Film es sich handelt, Sie wissen nicht wie die Vertragsbestimmungen lauten zwischen dem Autoren und dem Produzenten, dem Produzenten und dem Verleiher und dem Verleiher und dem Kinobesitzer. Alle diese Vertragsbestimmungen sind in jenem Urteil vollständig unberücksichtigt gelassen worden. Wenn wir zu dieser Frage Stellung nehmen, so muss sich doch der Laie schon sagen vom Standpunkt der Strafwürdigkeit aus, dass hier ein Strafurteil gefällt wurde, das in der Ostschweiz wohl kaum gefällt worden wäre.

Wir stehen vor der Tatsache, dass die Verleiher den Kinobesitzern den Film vermieten mit dem Recht, den Film vorzuführen. In diesen Verträgen sind die Rechte der Vorführung inbegriffen. Wie kommt ein Gericht dazu, einen Kinobesitzer zu bestrafen wegen eines vorsätzlichen Deliktes, das nach der Rechtslage nicht abgeklärt ist. Wir haben eine offizielle Ausgabe des Gesetzes, Kommentar von Dr. Röthlisberger, und in dieser Ausgabe ist die Frage, ob der Tonfilm unter dieses Gesetz falle, noch nicht abgeklärt.

Ich bin der Auffassung, dass die Frage wohl zu erwägen wäre, ob ein Kinobesitzer, wenn er zivilrechtlich belangt wird, nicht gegen den Verleiher einen Regressanspruch hat. Der Verleiher hat den Film vermietet, um den Film aufzuführen und er ist verantwortlich für das, was er dem Theaterbesitzer vermietet. Wir wissen ja, wie unser Verhältnis zu den Verleihern ist, die meisten sind in einem enormen Abhängigkeitsverhältnis, das dürfen wir nicht übersehen. Nun hat Kollege Dr. Frikker die Wege diskutiert, die einzuschlagen sind. Da hat er vollständig recht, wenn er als oberstes Prinzip des Vorgehens auf die *Solidarität* hinweist. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir in der SACEM eine Organisation uns gegenüber haben, die eine geschlossene, vertraglich eng gefügte Gesellschaft bildet. Die Autoren sind durch ihre Mitgliedschaft — und fast 100 % der Autoren gehören dieser Organisation an — verpflichtet, sich allen Bestimmungen

der Statuten, der Verträge, etc., wie sie im Verbande aufgesetzt worden sind, zu unterwerfen. Der einzelne Autor oder Komponist hat gar kein Mitspracherecht, sondern die Sacem befiehlt und regiert. Der Autor steht im Hintertreffen und hat nichts zu sagen, er hat seine Rechte an die Sacem abgetreten und die Sacem vertritt rücksichtslos die Rechte des Autors, ohne dass der Autor überhaupt ein Mitspracherecht hat. Wenn wir einer solchen Gesellschaft gegenüberstehen, so fordert es der Ernst der Situation, dass die Kinobesitzer *äusserste Solidarität* an den Tag legen müssen, sonst kommen sie zu keinem Ziel. *Es darf keine privaten Abmachungen geben.* Sie sehen, wie die Sacem vorgeht. Sie hat es auf Grund des Beispiels von Genf darauf abgesehen, die einzelnen Kinobesitzer strafrechtlich zu belangen, eine sehr unangenehme Sache. Wir können nicht sagen, verweigert die Bezahlung und lässt Euch strafrechtlich rücksichtslos verurteilen, sondern wir müssen einen Weg der Verständigung suchen. Ich habe heute mit Dr. Streuli, dem Rechtskonsulenten der Sacem, eine Konferenz gehabt und ihm vorgeschlagen, er solle es unterlassen, einen einzigen Kinobesitzer strafrechtlich einzuklagen bis wir auf dem Wege der Verständigung die Rechtsfrage abgeklärt haben. Wir einigen uns darin, dass ein Prozess *zivilrechtlich* durch alle Instanzen durchgeführt wird. Dr. Streuli erklärte mir, dass es ihm gar nicht einfalle zuzuwarten, er setze das in Paris nicht durch, sondern werde Auftrag erhalten, Strafklagen zu stellen. Ihre Verbandsleitung hat mit Recht den Vorschlag gemacht zu einer schiedsgerichtlichen Verständigung. Dieser Vorschlag hätte angenommen werden sollen, denn es ist ein Weg, wie er in Anbetracht der Rechtslage begangen werden muss, da hätte sich keine der Parteien irgend etwas vergeben. Das ist der Weg, den Leute einschlagen, die guten Willens sind, eine derartige komplizierte Frage zu lösen. Leider ist dieser Vorschlag abgelehnt worden.

Ich habe bisher vom Vorschlag zu einem Schiedsgericht keine Kenntnis gehabt, würde aber empfehlen, es nochmals zu versuchen. Mein zweiter Vorschlag wäre der Weg des Zivilprozesses und zwar hat Kollege Dr. Frikker durchaus Recht, wenn er sagt, wir möchten diese Frage nicht durch den Kassationsgerichtshof abklären lassen, sondern durch eine zivilrechtliche Abteilung, wo wir mehr Garantie für eine gründliche wissenschaftliche Erledigung hätten. Wenn dieser Vorschlag abgelehnt wird, hätten wir noch die Möglichkeit, dass einer der Herren Kinobesitzer sich als Opfer hingeben muss in der Ostschweiz. Wir dürfen ruhig sagen, dass wir im Kanton St. Gallen eine derartige Frage mit der nötigen Gründlichkeit behandeln würden, was von der Westschweiz nicht behauptet werden kann.

Ein dritter Weg, der einzuschlagen wäre, ist der Weg der Begutachtung. Wir haben auf beiden Seiten, wie Kollege Frikker ausgeführt hat, namhafte Juristen, die wohl in der Lage wären, ein Gutachten zu erstatten. Es ist der Name von alt Bundesrichter Ostertag genannt worden in dieser Frage, weshalb ich gerade diese Person empfehlen möchte. Immerhin ist der Weg der Einholung eines Gutachtens nicht ganz ausser acht zu lassen.

Es bleibt noch ein vierter Weg, die Einreichung einer negativen Feststellungsklage. Auch dieser Weg wäre gangbar, wobei wir mit folgender Situation zu rechnen haben, die ganz ernsthaft ins Auge zu fassen ist. Wir haben mit der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit zu rechnen, dass die Sacem in erster Linie versucht, auf dem Wege der Strafklage zum Ziele zu kommen. Ich würde es gar nicht ungern sehen, wenn ein Kinobesitzer von Zürich oder Bern eingeklagt würde, da dann auf dem Wege des Strafprozesses wenigstens die Strafklage entschieden würde auf Grund juristischer Gründlichkeit. Meines Erachtens müssen sich die Kinobesitzer in Bezug auf jeden, der strafrechtlich eingeklagt ist, *solidarisch* erklären. Sie müssen gemeinsam für die Mittel und für die Kosten aufkommen, die dem Betreffenden erwachsen, sie können das Verbandsmitglied nicht ohne Rechtsschutz lassen. Dieser Schutz versteht sich so, dass sie auch die Anwaltskosten auf sich nehmen unter *solidarischer* Verpflichtung.

Ich erachte es für notwendig, dass sie dem Vorstand Vollmacht erteilen, irgend einen Weg zu beschreiten. Sie können heute nicht diskutieren, was soll gemacht werden, der eine hat die Meinung, der andere eine andere. Ein kleines Kollegium soll bevollmächtigt sein, in Ihrem Namen, ausgerüstet mit allen Vollmachten, zu handeln. Das scheint mir vor allem notwendig zu sein, weil ich mich mit der Rechtsfrage nicht näher befasse und von der ich persönlich die Auffassung habe, dass sie gar nicht leicht ist.

Wir müssen ausgehen bei der Beurteilung dieser Rechtsfrage von den ersten bis zu den letzten Verträgen. Ich möchte sehr empfehlen, den ganzen Fragenkomplex nicht allein zu lösen, sondern auch die Verleiher heranzuziehen. Die Verleiher haben nach meinem Dafürhalten die Pflicht, in der Lösung dieses Konfliktes beizustehen. Die Verleiher haben ein grösstes Interesse, sie haben Sie mit ihren Verträgen in diese Situation hineingeritten. Die Verleiher hätten beizeiten zum Rechten schauen und die Frage abklären müssen, das haben sie nicht getan. Ich schliesse damit meine Ausführungen mit einem warmen Appel, in dieser Rechtsfrage *solidarisch* zu sein und die Verleiher mit an den Karren zu spannen.

Verbands-Organ

Im Interesse des Fortbestehens unseres Verbands-Organes möchten wir die Mitglieder höflich bitten, auch selbst hin und wieder die Feder zu ergreifen und der Zeitung bei sich bietender Gelegenheit interessante Mitteilungen zur Veröffentlichung zukommen zu lassen. Desgleichen belieben Sie, wenn Sie etwas zu verkaufen haben oder zu kaufen wünschen, vom Inseratenteil Gebrauch zu machen.

Wir bitten Sie, die Inserenten in unserem Organ nach Möglichkeit zu unterstützen, Sie helfen dadurch mit, das Organ immer besser und noch reichhaltiger zu gestalten.

S. L. V. Das Sekretariat.

HOTEL-PENSION WINDSOR
12, Rue Croix-d'Or GENF Telephon 41.325
Heimeliges Familien-Hotel
Aussicht auf den See
Mässige Preise
Saubere, schöne Zimmer mit fliess. Wasser
Deutschschweizer Haus
Bestens empfohlen. A. BUCK, propr.

Zur ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. November 1932

im Restaurant Du Pont, in Zürich

Der Vorstand unseres Verbandes hat die Mitglieder zu dieser Versammlung eingeladen, speziell um das Problem der *Tantièmepflicht auf Tonfilmen* nach allen Seiten zu ventilieren und für das weitere Vorgehen entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Zu der gut besuchten Versammlung hatten sich als Gäste eingefunden die Herren Dr. jur. Ad. Sennhauser, Rechtsbeistand einiger Mitglieder in der Ostschweiz, Dr. jur. E. Schwegler, Direktor der Allgemeinen Kinematographen A.-G. Zürich, Adrien Bech, Sekretär der Association Cinématographique Suisse-Romande, Dr. Niess, Rechtsberater des welschschweizerischen Verbandes.

In einem längern, sehr aufschlussreichen Referat orientierte der vom Vorstand in dieser Angelegenheit zugezogene Rechtsberater *Dr. Otto Frikker, Zürich* über das weitschichtige, verworrene Problem des Urheberrechts am Tonfilm im allgemeinen und über das Für und Wider der Tantièmepflicht der Theaterbesitzer, sowie über die einzunehmende Stellung gegenüber den Forderungen der Autoren. Nach lebhafter und reichlich gewalteter Diskussion, an der sich insbesondere die Herren Dr. Sennhauser, Dr. Niess, Dr. Schwegler, Jenny-Fehr, Brandt und Rosenthal beteiligten, hat die Versammlung nachstehende prinzipielle Beschlüsse gefasst:

« Es sei im Kampf gegen die S.A.C.E.M. betr. dem Begehren auf Zahlung von Autorengebühren der Vorstand zu ermächtigen, eine Kommission zu bilden, der GENERALVOLLMACHT wie folgt zu erteilen ist:

a) Einleitung eines negativen FESTSTELLUNGSPROZESSES mit dem Begehren: « Es sei gerichtlich festzustellen, dass Tonfilme nicht tantièmepflichtig sind »;

b) dass der Verband die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten der ersten Zivil- und Strafprozesse für die beklagten Mitglieder übernimmt, sofern solche von der SACEM auf Zahlung von Autorengebühren zivil- oder strafrechtlich belangt werden; die entstehenden Kosten werden nach Massgabe des statutarisch festgelegten Beitragschemas unter allen Mitgliedern durch einen Extra-Beitrag pro Rata aufgerechnet;

c) dass gemäss EINSTIMMIGEM BESCHLUSS der ausserord. Generalversammlung sämtliche Mitglieder des S. L. V. sich in der Frage der Tantièmepflicht auf Tonfilme SOLIDARISCH erklären.

Die Tatsache des von der Versammlung einstimmig und sichtlich freudig zum Ausdruck gebrachten *Solidaritätsgedankens* verdient, in den Annalen unseres Verbandes registriert zu werden. Dies sollte aber auch allen denjenigen zu denken geben, die dem Verband noch fern stehen und bisher noch nie einen Heller an die Kosten der *im Interesse ALLER* errichteten Verbandsorganisation beigetragen haben. Wie wäre es heute möglich, gegen die unerhörten Tantièmeforderungen einen Kampf zu führen, wenn nicht seit vielen Jahren die Tätigkeit der Autorengesellschaften in den verschiedenen Ländern aufmerksam verfolgt und ein erhebliches Material zusammengetragen worden wäre.

Leider konnte sich der Verband der französischen Schweiz nicht entschliessen, uns seine Unterstützung zuzusagen. Wie aus den gefassten Beschlüssen unseres Verbandes ersichtlich ist, wird unser Verband mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln von sich aus gegen die S. A. C. E. M. eine *negative Feststellungsklage* anheben. Es ist noch nachzutragen, dass die S. A. C. E. M. in Verhandlungen, welche mit ihr zum Zwecke *schiedsgerichtlicher Austragung* geführt wurden, es strikte abgelehnt hat, sich auf diesen Vorschlag einzulassen. Demzufolge bleibt kein anderer Weg offen, als in der Frage der Tantièmepflicht auf Tonfilmen von der höchsten Instanz einen massgebenden Entscheid abzuwarten. Die Vergleichs-Vorschläge unseres Verbandes an die S. A. C. E. M. lauteten wie folgt:

1. Es wird ein Schiedsgericht bestimmt, zusammengesetzt aus drei Richtern des Handelsgerichtes Zürich, mit Rekursrecht für jede Partei an das *Bundesgericht*, oder

2. Die S. A. C. E. M. leitet gegen einen Theaterbesitzer einen Zivilprozess ein, der bis vor Bundesgericht zu führen wäre und als sog. Musterprozess zu gelten hätte analog dem Prozess in Deutschland zwischen GEMA-UFA. Auf diese Vorschläge ist jedoch die S. A. C. E. M., wie bereits erwähnt, nicht eingetreten.

Man darf dem Resultat des einzuleitenden Prozesses mit Zuversicht entgegensehen, da unser Verband nicht ohne Gegenargumente und Vorbereitungen dasteht, was bei den Genfer Prozessen leider nicht der Fall war.

Ich empfehle den Mitgliedern und Interessenten dringend, die Abhandlung von Hrn. Dr. Frikker, das an anderer Stelle dieses Blattes abgedruckt ist, einem genauen Studium zu unterziehen und auch meine beiden in Nr. 25-26 Seite 73-74 erschienenen Artikel über dieses Thema zu beachten.

Die Solidarität zwischen Filmverleihern und Theaterbesitzern im Tantièmekampf

Der Verbandsvorstand hat zu seiner *Sitzung vom 2. Dezember 1932, vormittags 10 Uhr*, ausser den Herren Dr. Frikker und Dr. Schwegler (Compagnie générale du Cinématographe) ad hoc einige Filmverleiher eingeladen. Es sind erschienen die Herren Reinegger (Eosfilm), Kady (Monopol-Film) und Baumann (Metro).

Die Aussprache diente dazu, mit einigen Filmverleihern die Frage der eventuellen Kostenbeteiligung des Verleiherverbandes zu ventilieren.

Dr. Frikker gab den Verleihern eingangs der Sitzung in grossen Zügen Kenntnis von seinen Ausführungen anlässlich der Generalversammlung unseres Verbandes. Nach rege benützter Diskussion haben die anwesenden Verleiher erklärt, keinerlei Zusagen machen zu können, da sie inoffiziell anwesend seien, dagegen wäre eine gemeinsame Sitzung zwischen den Vorständen beider Verbände wünschenswert und unbedingt von grossem Vorteil. Der Vorstand des Verleiherverbandes sei bisher über das ganze Problem nicht aufgeklärt gewesen. Wenn er Gelegenheit gehabt habe, sich zu orientieren, werde er in der Lage sein, der am 15. Dezember 1932 in Genf stattfindenden Generalversammlung des Verleiher-Verbandes positive Vorschläge zu unterbreiten.

Montag, den 5. Dezember 1932 hat dann in Zürich eine *gemeinsame Sitzung der beiden Vorstände* stattgefunden. Nachdem die Verleiher auch in rechtlicher Beziehung durch Herrn Dr. Frikker analog seiner Aus-

führungen an der Generalversammlung unseres Verbandes über die komplizierte Frage der Tonfilmtantième aufgeklärt worden waren, sind die Verleiher zur Einsicht gelangt, dass das ganze Problem auch für sie sehr wichtig sei, da die Interessen sich gegenseitig eng berühren.

Der Vorstand des Verleiher-Verbandes hat daraufhin beschlossen, der am 15. Dezember stattfindenden Generalversammlung zu empfehlen, sich an den Prozesskosten zu beteiligen; deren Anteilfestsetzung bleibe der Generalversammlung vorbehalten.

Dem Wunsch der anwesenden Verleiher, zwei Delegierte unseres Verbandes an die Generalversammlung des Verleiher-Verbandes nach Genf zu entsenden, ist Folge gegeben worden. Dieses Mandat wurde den Herren Dr. Frikker und Rich. Rosenthal übertragen.

Jos. LANG, Sekretär S. L. V.

Warnung an alle Theaterbesitzer

Es ist leider zur Tatsache geworden, dass es der SACEM auf Grund eines Polizeigerichts-Urteils, das vom Bundesgericht sanktioniert wurde, gelungen ist, einen Teil der Theaterbesitzer in der französischen Schweiz zu veranlassen, Verträge abzuschliessen. Als Lockmittel diente dabei die Ansetzung von zum Teil annehmbaren Gebühren. Die Verträge sind unseres Wissens auf ein Jahr resp. mit Ablauf per Ende 1933 getätigt worden.

Nun liegt aber die Gefahr nahe, die auch nach Berichten vom Ausland her nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Autorengesellschaften nach Vertragsablauf bedeutend höhere Forderungen an die Theaterbesitzer stellen, die nur schwer bekämpft werden können und nur dann, wenn die Theaterbesitzer *alle fest wie ein Mann* hinter dem Verband stehen. Als Beispiel aus dem Ausland führen wir *Frankreich* an, wo die Autorenverbände sehr mächtig sind. Die Verleiher in Frankreich müssen 8 %, die französischen Theaterbesitzer 4 % ihrer Einnahmen für Autorengebühren abliefern.

Das Schlimmste ist, dass die Autorengesellschaften gewöhnlich nur sog. Pauschalverträge abschliessen, was bedeutet, dass der Theaterbesitzer auch für tantièmefreie Aufführungen an sich gleichwohl Tantième abführen muss.

Aus all diesen Gründen ist es dringend nötig, dass *alle* Theaterbesitzer unsere Bestrebungen unterstützen und unsere Ratschläge befolgen. Alle ausserhalb dem Verband stehenden Theater, auch die kleinsten und finanziell evt. unbefriedigend arbeitenden Theater, sollten sich zum Beitritt melden. Es lässt sich bestimmt ein Weg finden, die Verbandsbeiträge auch für das schwächste Theater erträglich zu gestalten. Das Sekretariat ist bereit, alle in dieser Beziehung eingehenden Anträge dem Vorstand zu unterbreiten, der die Ansuchen in wohlwollendem Sinne sorgfältig überprüft.

Wir möchten im Interesse *ALLER* auch *ALLE* bei der Fahne wissen, um unsere Organisation noch stärker und schlagkräftiger werden zu lassen. Nur die grossen und fest geschlossenen Verbände sind im Stande, zum Wohle ihrer Mitglieder etwas zu leisten, das zeigen die Beispiele bei der Arbeiterschaft, beim Gewerbe, bei der Industrie, beim Bauer, etc.

Wir hoffen, dass alle Theaterbesitzer Erkenntnis genug besitzen, allfällige Vorurteile im eigenen Interesse auszuschalten.

Jos. LANG, Sekretär S. L. V.

BERICHT

über die Generalversammlung des Schweiz. Filmverleiherverbandes

Donnerstag, den 15. Dezember 1932, in Genf

1. Der Schweiz. Lichtspieltheaterverband delegierte auf Ersuchen des Filmverleiherverbandes die Herren Rich. Rosenthal, Direktor der Scala in Zürich, sowie Herrn Dr. O. Frikker, Rechtsanwalt in Zürich, nach Genf, um an der Generalversammlung des Filmverleiherverbandes in Genf teilzunehmen.

Zweck der Anwesenheit dieser Herren war die Orientierung der Filmverleiher über die Frage der Tantièmepflicht auf Tonfilme und die eventuelle Beteiligung der Filmverleiher sowohl moralisch, als auch finanziell, für die Einheitsfront, welche gegenüber den Ansprüchen der Autorengesellschaften gebildet wird.

2. Herr Dr. Frikker, Rechtsanwalt, hat den Standpunkt der Theaterbesitzer, speziell des deutsch-schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes in einem eingehenden, französisch vorgetragenen Referat, klargestellt. Insbesondere hat er neben der rechtlichen Seite dieses Fragenkomplexes auch die technische Seite des Problems berührt und einen tieferen Einblick in das zweifellos komplizierte Rechtsgebiet des Urheberrechtes gestattet, welches heute allen interessierten Kreisen der Kinematographie, speziell seit Einführung des Tonfilmes naheliegt.

Herr Rich. Rosenthal hat ebenfalls in überaus sachlicher Form die praktische Seite der Tantièmefrage vom Standpunkt der Theaterbesitzer aufgerollt.

3. Nach eingehender, ausgiebig benutzter Diskussion, hat die Generalversammlung die finanzielle und moralische Unterstützung im Kampfe gegen eine eventuelle Tantièmepflicht beschlossen und sich mit 35 % an den entstehenden Kosten beteiligt. Es ist unsere Pflicht, dem Filmverleiherverband das grosszügige und einsichtsvolle Anerbieten an dieser Stelle verbindlichst zu verdanken. Ein derartiges Verhalten verdient öffentliche Anerkennung und wird zweifellos dazu beitragen, die wirtschaftlichen Interessen der beiden grossen Organisationen, nämlich: Filmverleiher und Theaterbesitzer, gegenseitig nutzbringend auszubauen und im gleichen Gesichtswinkel eventuelle Differenzen auszugleichen.

Ein frohes
Vorwärts u. Aufwärts
mit Glück im Jahre
1933
JOSEPH LANG
Sekretär
des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes,
Deutsche und Ital. Schweiz.